

Friedhofreglement
der
Politische Gemeinde Aadorf

Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Aadorf

1	Zuständigkeit und Organisation.....	3
2.	Friedhofordnung	4
3.	Bestattungen	4
4.	Kosten	6
5.	Grabstätten	7
	A. Allgemeines	7
	B. Priestergräber und historische Grabstätten, bestehende Familiengräber	8
	C. Aufhebung von Grabstätten	8
	D. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	8
6.	Grabmäler	9
7.	Kostendeckung	11
8.	Rechtsmittel.....	11
9.	Schlussbestimmungen	11

Anhang 1

Ergänzung zu Art. 32 – Unerwünschter Grabschmuck

Gestützt auf § 7 sowie § 45 bis 48 des Thurgauer Gesundheitsgesetzes erlässt die Politische Gemeinde Aadorf folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofreglement).

1. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Zuständigkeit

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Aadorf.
- 2 Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der Friedhofverwaltung.

Art. 2 Friedhofkommission

- 1 Die Friedhofkommission ist zuständig für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen sowie die Gestaltung der Friedhöfe im Rahmen der bewilligten Kredite der laufenden Rechnung.
- 2 Die Friedhofkommission setzt sich wie folgt zusammen:
Ein Mitglied des Gemeinderates, zwei Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen, zwei Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde Aadorf-Tänikon, die Friedhofverwaltung (ohne Stimmrecht).
- 3 Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission jeweils für eine Amtsdauer. Die Wahlvorschläge für die Vertretungen der Kirchgemeinden werden von den Kirchenvorsteherschaften eingereicht.
- 4 Den Vorsitz führt die Vertretung des Gemeinderates.

Art. 3 Friedhofverwaltung, Bestattungsdienste

- 1 Die Friedhofverwaltung ist zuständig für Planung und Unterhalt der Friedhofanlagen und wird von der Politischen Gemeinde geführt.
- 2 Die Bestattungsdienste nehmen die Anmeldungen von Todesfällen entgegen und organisieren die Bestattungen.
- 3 Ohne Bewilligung der Bestattungsdienste darf keine Bestattung erfolgen.

Art. 4 Unterhalt

Die Kosten für Unterhalt und Betrieb, inklusiv das benötigte Personal, wird in separaten Verträgen zwischen Gemeinderat und der Kirchbehörde geregelt.

Art. 5 Friedhöfe

- 1 Die Friedhöfe in der Gemeinde Aadorf mit allen bestehenden und künftigen baulichen Anlagen und Installationen bleiben im Eigentum der Kirchgemeinden, ausgenommen sind separate Baurechtsverträge für Spezialbauwerke.
- 2 Die Kirchgemeinden stellen die Anlagen der Politischen Gemeinde Aadorf für Bestattungen, Ausbau und Unterhalt unentgeltlich zur Verfügung.
- 3 Der Friedhofkommission obliegt die Aufsicht über alle Belange der Friedhöfe.

Art. 6 Bestattungskontrolle und Rechnungswesen

- 1 Die Bestattungsdienste führen die Bestattungskontrolle und erstellen die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden.
- 2 Die Finanzverwaltung führt das Rechnungswesen.

2. Friedhofordnung

Art. 7 Zutritt

Die Friedhöfe stehen allen offen.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

- 1 Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
- 2 Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ist untersagt, ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.
- 3 Untersagt ist insbesondere das:
 - a. Mitführen von Hunden
 - b. Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen
 - c. Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.

Art. 9 Haftung

Die Politische Gemeinde Aadorf und die Kirchgemeinden haften nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck, unsachgemässes Setzen der Grabsteine und dergleichen, welche von Dritten verursacht wurden.

3. Bestattungen

Art. 10 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalles und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 40 ZGB) sowie der Eidgenössischen Zivilstandverordnung (Art. 34a bis 36 ZStV).

Art. 11 Organisation der Bestattung

- 1 Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Bestattungsdienste im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Dabei gilt besonders abzuklären:
 - a. Feuer- oder Erdbestattung, bei Feuerbestattung (Kremation) ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen.
 - b. Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume in Aadorf oder ins Krematorium.
 - c. Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung in Absprache mit den Bestattungsdiensten, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.
 - d. Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung in Absprache mit den Bestattungsdiensten und den Angehörigen.
- 2 Die Bestattungsdienste informieren die mit der Bestattung beauftragten Stellen.
- 3 Den Angehörigen wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

- 4 Aussergewöhnliche Bestattungsrituale sind mit der Friedhofverwaltung und der betroffenen Kirchgemeinde abzusprechen.

Art. 12 Bestattungsart und Wahl des Friedhofes

- 1 Dem Willen der verstorbenen Person bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Erklärung vor, bestimmen die Angehörigen darüber.
- 2 Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt gemäss § 47, Absatz 1 Gesundheitsgesetz Feuerbestattung.
- 3 Soweit nicht eine verstorbene Person durch letztwillige Verfügung oder die Angehörigen die Bestattung auf einem bestimmten Friedhof wünschen, bestimmt die Friedhofverwaltung den Bestattungsplatz.

Art 13 Bestattungsfeier

- 1 Die Abdankungsgottesdienste werden von den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Pfarramt vereinbart.
- 2 Die Abdankung und die Bestattung richten sich in der Regel nach dem Ritus der Religionsgemeinschaft, welcher die verstorbene Person angehörte.

Art. 14 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

Art. 15 Aufbahrungsräume

- 1 Die Aufbahrungsräume stehen für Verstorbene aus der Politischen Gemeinde Aadorf unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Die Überführung soll möglichst rasch erfolgen.
- 3 Die aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht untersagt ist.

Art. 16 Urnenbeisetzung, Erdbestattung

- 1 Für Beisetzungen stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:
 - a. auf allen vier Friedhöfen
 - im individuellen Erdbestattungsgrab (Reihengrab)
 - im individuellen Urnengrab (Reihengrab)
 - im bestehenden Grab von Angehörigen (Urne)
 - b. auf den Kath. Friedhöfen Aadorf und Tänikon
 - in der Urnenwand (Urnennische)
 - c. auf dem Evang. Friedhof Aadorf
 - vor der Urnenwand
 - im Gemeinschaftsgrab mit Namensstein (Urne)
 - im anonymen Gemeinschaftsgrab (Urne)
- 2 Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen übergeben werden.

4. Kosten

Art. 17 Kostenübernahme durch die Gemeinde

- 1 In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§ 48 Gesundheitsgesetz).
- 2 Die Politische Gemeinde Aadorf übernimmt die Kosten für:
 - a. die Lieferung des Standardsarges (ohne Verzierung) und die Einsargung
 - b. die Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort und anschliessend zum Grab auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium
 - c. die amtliche Todesanzeige
 - d. die Erstellung des Grabes mit einer Grabesruhe von mindestens 20 Jahren
 - e. die Einäscherung, inklusive Standardurne und Transport
 - f. das Holzkreuz mit Namensschild
 - g. das Abräumen des Grabes
- 3 Für zusätzliche Ansprüche sind die Kosten durch die Angehörigen zu bezahlen.

Art. 18 Beiträge der Gemeinde bei auswärtigen Bestattungen

- 1 Wird eine in Aadorf wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Politische Gemeinde Aadorf einen Beitrag gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. a bis f, ausgenommen lit. d, bis zum Umfang der Kosten, welche in Aadorf gemäss Gebührentarif entstanden wären.
- 2 Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.
- 3 Für die Überführung zum Bestattungsort haben die Angehörigen aufzukommen.

Art. 19 Mittellose

Mittellose werden in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 20 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener

- 1 Die Urnenbeisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen verstorbenen Person auf den Friedhöfen in Aadorf ist mit Kostenübernahme durch die Angehörigen in einem bestehenden Grab oder im anonymen Gemeinschaftsgrab möglich.
- 2 Die Beisetzung (Sarg oder Urne) einer auswärts wohnhaft gewesenen verstorbenen Person auf den Friedhöfen in Aadorf kann unter Verrechnung des Aufwandes in einer Grabart gemäss Art. 16 bewilligt werden wenn:
 - a. Verwandte in der Politischen Gemeinde Aadorf wohnhaft sind
 - b. wenigstens zehn Jahre des Lebens in der Politischen Gemeinde Aadorf verbracht wurden
 - c. die verstorbene Person das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Aadorf besass.
- 3 Ausnahmen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden.

5. Grabstätten

A. Allgemeines

Art. 21 Gräberarten

- 1 Auf den Friedhöfen der Politischen Gemeinde Aadorf sind folgende Gräberarten verfügbar:
 - a. Reihengrab für Erd- und Urnenbestattungen;
 - b. Urnenplatz vor der Urnenwand mit dazugehörendem Schriftträger;
 - c. Urnennische mit dazugehörender Nischenplatte;
 - d. Gemeinschaftsgrab für Urnen anonym
 - e. Gemeinschaftsgrab für Urnen mit Namensstein
 - f. Priestergräber und historische Grabstätten.
- 2 Die Reihengräber sind in drei Gruppen eingeteilt:
 - a. Erwachsenengräber;
 - b. Kindergräber, bis zum vollendeten 9. Lebensjahr;
 - c. Urnengräber.

Art. 22 Belegung

Die Grabzuweisungen erfolgen gemäss der Friedhofplanung.

Art. 23 Grabesruhe

- 1 Die gesetzliche Grabesruhe für alle Gräber beträgt auf allen Friedhöfen der Politischen Gemeinde Aadorf mindestens 20 Jahre.
- 2 Werden Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, endet deren Grabesruhe mit derjenigen des Erstbestatteten.

Art. 24 Zahl der Beisetzungen in einem Grab

- 1 In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.
- 2 Die Säрге oder Urnen gleichzeitig mit einem Elternteil verstorbenen Kindern bis zum 6. Altersjahr können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.
- 3 In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe zwölf Jahre noch nicht überschritten hat.

Art. 25 Versetzen von Urnen

Das Versetzen von Urnen während der Grabesruhe ist nicht möglich.

B. Priestergräber und historische Grabstätten, bestehende Familiengräber

Art. 26 Priestergräber und historische Grabstätten

- 1 Auf den Friedhöfen der Kirchgemeinde Aadorf-Tänikon sind besondere Plätze für Priestergräber und historische Grabstätten ausgeschieden.
- 2 Über die Belegung und die Grabesruhe entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 27 Bestehende Familiengräber

- 1 Auf dem Evang. Friedhof Aadorf bestehen Familiengräber.
- 2 Belegungszeit und Grabesruhe richten sich nach den bestehenden Verträgen mit den Angehörigen.
- 3 Nach Ablauf des Belegungsanspruches kann die Politische Gemeinde Aadorf über Familiengräber verfügen.
- 4 Es werden keine weiteren, neuen Familiengräber bewilligt.

C. Aufhebung von Grabstätten

Art. 28 Exhumierung

Eine Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin erfolgen.

Art. 29 Gräberräumung

- 1 Werden Grabfelder nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe geräumt, so werden die Angehörigen durch öffentliche Publikation frühzeitig orientiert.
- 2 Über nicht abgeräumte Gräber verfügt die Friedhofverwaltung.
- 3 Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Urnennischen im anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

D. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 30 Aufgaben der Angehörigen

Die Bepflanzung, der Unterhalt der Gräber und die Beschaffung des Grabmals sind Sache der Angehörigen.

Art. 31 Bepflanzung

Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Die Pflanzen sollen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

Art. 32 Unerwünschter Grabschmuck

Die Friedhofverwaltung kann die Entfernung von unpassendem Grabschmuck verfügen.

Art. 33 Ordnung auf dem Grab

- 1 Verwelkte Blumen und Kränze und anderes störendes Material werden vom Friedhofpersonal regelmässig abgeräumt.
- 2 Pflanzen, welche die Nachbargräber überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden vom Friedhofpersonal zu Lasten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt.
- 3 Nicht unterhaltene Gräber werden zu Lasten der Angehörigen mit einem Dauerauftrag unterhalten.
- 4 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

Art. 34 Grabunterhaltsverträge

Die Angehörigen können mit der Politischen Gemeinde Grabunterhaltsverträge abschliessen.

6. Grabmäler

Art. 35 Bewilligungspflicht

- 1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- 2 Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Friedhofverwaltung einzureichen; es muss folgende Angaben enthalten;
 - a. Zeichnung im Massstab 1 : 10;
 - b. Angaben über das zu verarbeitende Material;
 - c. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).
- 3 Sofern die Beurteilung nötig ist, sind Material und Schriftmuster einzureichen.
- 4 Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.
- 5 Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die den Vorschriften nicht entsprechen, werden unter Kostenfolge entfernt.
- 6 Für Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt werden, jedoch den Vorschriften entsprechen, wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt.

Art. 36 Zugelassene Materialien

- 1 Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen; störende Farben und Formen sind zu vermeiden.
- 2 Alle vorkommenden natürlichen Gesteine sowie geeignete Holzarten, Glas und Metalle sind zugelassen.

Art. 37 Formen

- 1 Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.
- 2 Findlinge und Felsen können, wenn sie in Beziehung zum Verstorbenen gebracht werden können, bewilligt werden.

Art. 38 Masse

1 Für ein Grabmal (inkl. Sockel) sind folgende Masse zulässig:

	Höchsthöhe	Höchstbreite	Mindestdicke
	min/max	min/max	min/max
	in cm	in cm	in cm
a. Erwachsenengräber	90 / 110	45 / 55	12 / 25
b. Kindergräber	80 / 100	40 / 50	10 / 20
c. Urnengräber	75 / 90	40 / 50	12 / 25

2 Eine Skulptur oder eine Stele darf die vorgeschriebenen max. Höhenmasse um höchstens 10 cm überragen, wenn sie weniger als 40 cm breit ist. Kreuze dürfen die max. vorgeschriebene Breite um höchstens 5 cm übertreffen.

3 Für Liegeplatten sind solche im Normalmass von max. 100 x 50 cm mit 10 % Neigung zulässig.

4 Wird ein Grabmal in freier, künstlicher Form aufgestellt, kann eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden.

Art. 39 Bearbeitung

Alle Flächen eines Grabmals müssen fachgerecht bearbeitet sein.

Art. 40 Schrift und Schmuck

1 Schrift, Symbol und Skulptur haben den kunsthandwerklichen Usancen zu entsprechen.

2 Auf dem Grabmal kann der Name des Bildhauers seitliche unauffällig angebracht werden. Firmenplaketten sind nicht gestattet.

Art. 41 Transport und Aufstellen

Für die während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haften die Verursacher.

Art. 42 Urnenwandplatten und Namensstein

1 Die Urnenwandplatten und die Namenssteine für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

2 Die Beschriftung ist nach Angabe der Angehörigen anzuordnen und erfolgt nach einem einheitlichen Schriftmuster. Die Aufwendungen hierfür werden von der Politischen Gemeinde Aadorf den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 43 Ausnahmen

Die Friedhofkommission kann Abweichungen von den Bestimmungen in den Art. 36 bis 42 bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

7. Kostendeckung

Art. 44 Gebühren

Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag der Friedhofkommission für kostenpflichtige Leistungen der Politischen Gemeinde Gebühren fest.

8. Rechtsmittel

Art. 45 Einsprachen

- 1 Die Anordnung der Friedhofverwaltung ist bei der Friedhofkommission anfechtbar.
- 2 Gegen die Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat Aadorf erhoben werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 46 Übertretungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden verzeigt.

Art. 47 Inkraftsetzung

Das Reglement ersetzt das Friedhofreglement vom 5. Januar 2015. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2018.

Matthias Küng

Manuela Fritschi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zum Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Aadorf vom 5. Dezember 2018

Ergänzung zu Art. 32 Unerwünschter Grabschmuck

Urnenplatz vor der Urnenwand (Evang. Friedhof Aadorf)

1. Grabschmuck ist vom Tag der Bestattung bis zum dreissigsten Tag nach der Bestattung erlaubt. Wird dieser bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen nicht entfernt, so ist es dem Friedhofgärtner gestattet, den Schmuck zu entfernen und zu entsorgen.
2. Dekorationen wie z. Bsp. Kerzen, Fotos, Figuren etc. sind auf der Urnenwandplatte erlaubt.
3. Schnittblumen und Gestecke sind auf den davorliegenden Steinplatten resp. Kiesstreifen erlaubt. Im Grünstreifen darf nichts deponiert werden. Gedenkzeichen für einzelne Verstorbene sollen wenig Raum einnehmen und dürfen nur kurzzeitig (max. 14 Tage) belassen werden.
4. Verwitterte Blumen und abgebrannte Kerzen werden wöchentlich durch den Friedhofgärtner entsorgt.

Gemeinschaftsgrab mit Namensstein (Evang. Friedhof Aadorf und Aawangen)

1. Grabschmuck ist vom Tag der Bestattung bis zum dreissigsten Tag nach der Bestattung erlaubt. Wird dieser bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen nicht entfernt, so ist es dem Friedhofgärtner gestattet, den Schmuck zu entfernen und zu entsorgen.
2. Auf dem beschrifteten Namensstein darf nichts angebracht werden.
3. Schnittblumen und Gestecke sind auf dem vorgesehenen Steinplatz erlaubt. Gedenkzeichen für einzelne Verstorbene sollen wenig Raum einnehmen und dürfen nur kurzzeitig (max. 14 Tage) belassen werden.
4. Verwitterte Blumen und abgebrannte Kerzen werden wöchentlich durch den Friedhofgärtner entsorgt.

Anonymes Gemeinschaftsgrab (Evang. Aadorf)

1. Grabschmuck ist vom Tag der Bestattung bis zum dreissigsten Tag nach der Bestattung erlaubt. Wird dieser bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen nicht entfernt, so ist es dem Friedhofgärtner gestattet, den Schmuck zu entfernen und zu entsorgen.
2. Gestecke sind auf den Granitplatten erlaubt. Auf der übrigen Grünfläche darf nichts deponiert werden. Gedenkzeichen für einzelne Verstorbene sollen wenig Raum einnehmen und dürfen nur kurzzeitig (max. 14 Tage) belassen werden.
3. Verwitterte Blumen und abgebrannte Kerzen werden wöchentlich durch den Friedhofgärtner entsorgt.

Urnenplatz in der Urnenwand (Kath. Friedhof Aadorf)

1. Grabschmuck ist vom Tag der Bestattung bis zum dreissigsten Tag nach der Bestattung erlaubt. Wird dieser bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen nicht entfernt, so ist es dem Friedhofgärtner gestattet, den Schmuck zu entfernen und zu entsorgen.
2. Kurzzeitige Gestecke sind erlaubt. Gedenkzeichen für einzelne Verstorbene sollen wenig Raum einnehmen und dürfen nur kurzzeitig (max. 14 Tage) belassen werden.
3. Verwitterte Blumen und abgebrannte Kerzen werden wöchentlich durch den Friedhofgärtner entsorgt.

Urnenplatz in der Urnenwand (Kath. Friedhof Tänikon)

1. Grabschmuck ist vom Tag der Bestattung bis zum dreissigsten Tag nach der Bestattung erlaubt. Wird dieser bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen nicht entfernt, so ist es dem Friedhofgärtner gestattet, den Schmuck zu entfernen und zu entsorgen.
2. Schnittblumen und Gestecke sind auf den dafür vorgesehenen Steinplätzen erlaubt. Im Grünstreifen darf nichts deponiert werden. Gedenkzeichen für einzelne Verstorbene sollen wenig Raum einnehmen und dürfen nur kurzzeitig (max. 14 Tage) belassen werden.
3. Verwitterte Blumen und abgebrannte Kerzen werden wöchentlich durch den Friedhofgärtner entsorgt.

Gemeinschaftsgrab mit Namenstäfeli (Kath. Friedhof Aadorf und Tänikon)

1. Grabschmuck ist vom Tag der Bestattung bis zum dreissigsten Tag nach der Bestattung erlaubt. Wird dieser bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen nicht entfernt, so ist es dem Friedhofgärtner gestattet, den Schmuck zu entfernen und zu entsorgen.
2. Schnittblumen und Gestecke sind in den entsprechenden Vorrichtungen neben dem Grabinschriftstein erlaubt. Im Grünbereich darf nichts deponiert werden. Gedenkzeichen für einzelne Verstorbene sollen wenig Raum einnehmen und dürfen nur kurzzeitig (max. 14 Tage) belassen werden.
3. Verwitterte Blumen und abgebrannte Kerzen werden wöchentlich durch den Friedhofgärtner entsorgt.